

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen zur Regelung unserer Einkaufsvorgänge im Rahmen unserer weltweiten Geschäftstätigkeit.

1. Allgemeines

Diese Einkaufsbedingungen der Ampack GmbH (nachfolgend „AMPACK“, „wir“ sowie „uns“) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennt AMPACK nur insoweit an, als AMPACK ihnen ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: Vertragsgegenstand) oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung, selbst wenn die Annahme oder Bezahlung in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Vertragsbedingungen des Lieferanten erfolgt. Gleichmaßen werden etwaige früher vereinbarte, diesen Einkaufsbedingungen entgegenstehende oder sie ergänzende Vertragsbedingungen des Lieferanten nicht länger anerkannt.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- 2.1. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform.
- 2.2. Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch AMPACK in Textform.
- 2.3. Die Textform wird auch durch Telefax, Datenfernübertragung oder E-Mail erfüllt.
- 2.4. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anders vereinbart.
- 2.5. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, ist AMPACK nicht mehr an diese gebunden. Eine verspätete Annahme stellt ein neues Angebot zum Vertragsabschluss an AMPACK dar, welches entweder angenommen oder abgelehnt werden kann.
- 2.6. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
- 2.7. Im Falle von Werkleistungen ist AMPACK wie folgt zu Änderungen der vertragsgegenständlichen Leistungen befugt:
 - 2.7.1. AMPACK hat das Recht, jederzeit Leistungsänderungen in Textform (z.B. Kürzung, Änderung oder Ausweitung) zu verlangen. Nach Zugang eines solchen Änderungsverlangens wird der Lieferant unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei (2) Wochen, zu dem

Änderungsverlangen qualifiziert in Textform Stellung nehmen, insbesondere zu folgenden Punkten:

- i) zu erwartende Auswirkungen auf Leistungsmerkmale und vereinbarte Ablauf- und Zeitpläne;
- ii) Mehrkosten / Einsparungen für die Umsetzung mit Angebot und Kalkulation, eng orientiert an der bisherigen Kalkulation;
- iii) bei Unzumutbarkeit ggf. geeignete Alternativen.

2.7.2. Der Lieferant ist verpflichtet, kostenneutral umsetzbare Änderungsverlangen ohne zusätzliche Vergütung unverzüglich umzusetzen. Sonstige Änderungsverlangen erfordern vor ihrer Umsetzung eine gesonderte Vereinbarung der Parteien in Textform.

2.7.3. AMPACK ist berechtigt, den infolge von Änderungen anfallenden Mehraufwand durch den Verzicht auf andere Leistungsteile zu kompensieren.

3. Lieferung

- 3.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ (DAP gemäß Incoterms ® 2020) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
- 3.2. Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen, trägt der Lieferant alle erforderlichen Aufwendungen wie beispielsweise Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen. Auf Reisekosten findet Ziffer 6.2 Anwendung.
- 3.3. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich unsere bestellende Abteilung zu benachrichtigen.
- 3.4. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
- 3.5. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.
- 3.6. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

- 3.7. Beim Erwerb/Lizenzierung von Software sowie Hardware mit integrierter Software (sog. Embedded Software) in jeder Form (insbesondere Quellcode, Objektcode, ausführbarer Code, Cloud basierte Software / Software as a Service), einschließlich des Erwerbs/Lizenzierung von Softwareteilen (Patches, Fixes) sowie neue Versionen oder Updates („Software“), erhält AMPACK an dieser Software mit der Lieferung einfache, zeitlich und örtlich unbeschränkte sowie unwiderrufliche Nutzungsrechte.
- 3.8. Gegenständlich umfasst ist das Recht die Software mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen bzw. vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen. Insbesondere gestattet ist, die Software:
- a) zu kopieren, zu installieren, zu übertragen, zu speichern, zu laden, zu testen, auszuführen;
 - b) mit anderer Software oder in Hardware, welche für die Verwendung in oder im Zusammenhang mit einem AMPACK-Erzeugnis bestimmt ist, zu kombinieren, zu integrieren oder einzubetten;
 - c) zu modifizieren und abgeleitete Werke zu erstellen, soweit dies zur Integration oder Verbindung derselben mit anderen Materialien oder zur Fehlerbehebung erforderlich ist und soweit die Software vereinbarungsgemäß nicht nur im Binärcode überlassen wird;
 - d) die Software zu kalibrieren, zu konfigurieren und zu parametrisieren; und
 - e) als Teil eines AMPACK-Erzeugnisses oder zusammen mit einem AMPACK-Erzeugnis vorzuführen und/oder zu vermarkten, zu verbreiten oder anderweitig darüber zu verfügen.
- §§ 69d und 69e UrhG, insbesondere das Recht zur Erstellung von Sicherungskopien, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- 3.9. Soweit die Software vereinbarungsgemäß nur mit einer bestimmten Hardware genutzt werden soll, oder falls deren Funktionalität nur in Verbindung mit einer bestimmten Hardware genutzt werden kann, die der Lieferant an AMPACK liefert, gelten die vorstehend unter Ziff. 3.7 und 3.8 vorgesehenen (Nutzungs-)rechte als im Zusammenhang mit der jeweiligen Hardware des Lieferanten eingeräumt.
- 3.10. AMPACK ist berechtigt, die vom Lieferanten bereitgestellte Dokumentation, einschließlich des von dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Betriebshandbuchs zu nutzen, zu vervielfältigen/nachzudrucken, zu übersetzen, zu modifizieren, zu verbreiten oder anderweitig darüber zu verfügen.
- 3.11. AMPACK ist berechtigt, Unterlizenzen an der Software sowie der dazugehörigen Dokumentation (im Einklang mit den Bestimmungen der vorgehenden Ziff. 3.7 bis 3.10) einzuräumen an:
- a) Autorisierte Dritte, die ein Recht zur Nutzung der Lizenzierten Software in Verbindung mit einem oder mehreren AMPACK- und/oder Kunden-Projekt(en) benötigen. Der Begriff „Autorisierte Dritte“ schließt die von AMPACK oder einem Kunden beauftragten

Systementwickler und Systemintegratoren ein, die für die Entwicklung, Verbindung, und/oder Integration der Software mit oder in anderen Materialien verantwortlich sind. Autorisierte Dritte sind ferner Dritte, die ein Recht zur Nutzung der Software zum Zwecke der Erbringung von Instandsetzungs-, Instandhaltungs- oder ähnliche Dienstleistungen für das AMPACK-Erzeugnis benötigen; und

- b) Kunden von AMPACK und/oder deren verbundene Unternehmen Sinne von § 15 AktG, die ein Recht zur Nutzung, Vermarktung oder Verbreitung der Lizenzierten Software als Teil eines AMPACK-Erzeugnisses bzw. zum Zwecke der Instandhaltung und/oder Instandsetzung des AMPACK -Erzeugnisses benötigen. Dieses Recht beinhaltet auch das Recht, Endnutzern entsprechende Rechte einzuräumen.

Die Beendigung eines (Einzel-)vertrags (gleich aus welchem Rechtsgrund) lässt etwaige Nutzungsrechte unberührt, die AMPACK-Kunden und/oder Verbundenen Gesellschaften des Kunden und Endnutzern bis zu dessen Beendigung eingeräumt wurden.

- 3.12. Der Schutz unserer Kunden gegen Malware hat für uns oberste Priorität. Um das Risiko von infizierten Endgeräten auf ein Minimum zu reduzieren, sind die vorbeugenden Richtlinien und Prozesse von Ampack einzuhalten. Diese fordern insbesondere einen aktuellen Stand von Security Maßnahmen auf Arbeitsmitteln (Laptops/VMs/Datenträger), die direkt oder indirekt mit den Anlagen verbunden werden, sowie das Ausführen definierter Schutzmaßnahmen an der Anlage selbst.

- 3.13. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich im jeweiligen (Einzel-)vertrag abweichend geregelt, hat der Lieferant während der Dauer der Gewährleistung ohne gesonderte Vergütung:

- a) AMPACK zur Behebung kritischer Fehler Fehlerkorrekturen oder Fehlerumgehungen (Fixes und Patches) sowie sämtliche allgemein verfügbaren neuen Versionen oder Updates der Lizenzierten Software bereitzustellen;
- b) alle notwendigen Informationen hinsichtlich Fehlerbeschränkung, Fehlerkorrektur und/oder Fehlerumfeld bereitzustellen; und
- c) technische Unterstützung am Telefon oder per E-Mail zu erbringen.

Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist und auf Anforderung von AMPACK, ist der Lieferant verpflichtet, Support- und Pflegeleistungen zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen anzubieten.

- 3.14. Wird der Quellcode der Software vereinbarungsgemäß nicht zur Verfügung gestellt, willigt der Lieferant ein, auf Verlangen von AMPACK einen Vertrag für eine Quellcode-Hinterlegung bei einer angesehenen, von AMPACK ausgewählten Verwahrungsstelle abzuschließen und eine Quellcode-Hinterlegung zugunsten von AMPACK vorzunehmen.

- 3.15. Die Bedingungen der Ziffern 3.16 bis 3.18 finden ergänzend Anwendung auf Software sofern und soweit diese Free und Open Source Softwareprodukte („FOSS-Komponenten“) enthält. Der Lieferant hat AMPACK für alle Kosten, Ausgaben und Schäden zu entschädigt, die durch die Nichteinhaltung oder nicht rechtzeitige Einhaltung der Bestimmungen zu FOSS-Komponenten verursacht werden.
- 3.16. Die Software darf FOSS-Komponenten hinsichtlich folgender Lizenzen nur nach vorheriger ausdrücklicher Freigabe durch AMPACK in Textform enthalten: GNU Affero General Public License (AGPL), Reciprocal Public License (RPL), Apple Public Source License (APSL), Open Source License (OSL), Common Public Attribution License (CPAL), Server Side Public License (SSPL) und alle weiteren Lizenzen, bei denen das Anbieten der Funktionalität oder die Nutzung der Software oder von Teilen der Software (auch in Form einer Dienstleistung) die Einhaltung der Verpflichtungen unter den der FOSS-Komponente zugehörigen Lizenzbedingungen auslöst (sog. Copyleft).
- 3.17. Der Lieferant stellt die Software gebündelt mit dem gesamten der FOSS-Komponente zugehörigen Material/Unterlagen/Angaben zur Verfügung. Die umfasst alles, was der Software bei der Verbreitung gemäß den der FOSS-Komponente zugehörigen Lizenzbedingungen beigelegt sein muss (insbesondere Quellcode – wenn und soweit die der FOSS-Komponente zugehörigen Lizenzbedingungen dies erfordern – Lizenztest, Copyright-Hinweise). Die zur Verfügungstellung hat in digitaler Form zu erfolgen, die eine Datenverarbeitung (eine Archivdatei, die z.B. SPDX, pdf, txt... enthält) oder eine Programmfunktion zur Anzeige (z.B. “About-Dialog”) erlaubt. AMPACK akzeptiert jedoch ausdrücklich keinen Link zum Herunterladen von Webseiten oder Quellen, die von Dritten kontrolliert werden.
- 3.18. Nach Aufforderung wird der Lieferant AMPACK unverzüglich eine Liste sämtlicher in der Software enthaltener FOSS-Komponenten zur Verfügung stellen, die mindestens Angaben enthalten muss: (1) Name und Versionsnummer der FOSS-Komponenten, (2) Name und Versionsnummer der FOSS-Lizenz/Indikation, (3) die Quelle, in der die entsprechende FOSS-Komponente verfügbar ist (z.B. URL/Homepage), (4) Informationen darüber, wie der Lieferant die FOSS-Lizenzverpflichtungen der FOSS-Komponenten erfüllt hat.

4. Höhere Gewalt

- 4.1. In Fällen höherer Gewalt ist AMPACK für deren Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Entgegennahme der Leistung befreit. Dasselbe gilt für die Leistungsverpflichtung des Lieferanten. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb der Kontrolle des jeweiligen Vertragspartners liegende Ereignis, durch das er ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen

gehindert wird einschließlich Pandemien, Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen sowie nicht von ihm verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten des Vorlieferanten des Lieferanten gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis gemäß Satz 1 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.

- 4.2. Die Parteien werden sich jeweils unverzüglich über den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt informieren und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen so weit wie möglich zu beschränken.
- 4.3. Die Parteien werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung, die während dieser Zeit nicht erbrachten Leistungen nachgeholt werden sollen. Ungeachtet dessen ist jede Partei berechtigt, von den hiervon betroffenen Vertragsverhältnissen zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt mehr als sechs (6) Wochen seit dem vereinbarten Termin zur Leistungserbringung andauert.

5. Versandanzeige und Rechnung

Es gelten die Angaben in unseren Bestellungen und Lieferabrufen. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an die jeweils aufgedruckte Anschrift zu richten; sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden.

6. Preisstellung/Gefahrenübergang/Vergütung

- 6.1. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich bei der Lieferung von Waren die Preise geliefert benannter Ort (DAP gemäß Incoterms[®] 2020) einschließlich Verpackung. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
- 6.2. Soweit nicht zwischen den Parteien etwas anderes in Textform vereinbart ist, handelt es sich bei den vereinbarten Preisen um Festpreise, mit denen sämtliche Leistungen und Aufwendungen des Lieferanten, einschließlich Reisekosten und sonstigen Auslagen, abgegolten sind. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nur, sofern und soweit dies in Textform vereinbart wurde oder AMPACK der Erstattung im Einzelfall ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Zum Nachweis der entstandenen Auslagen sind Originalbelege vorzulegen. Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt mit der nächsten Rechnungsstellung.

- 6.3. Falls die Vergütung nach tatsächlichem Aufwand gesondert in Textform vereinbart ist, gelten zusätzlich folgende Regelungen:
- 6.3.1. Die Vergütung erfolgt nach Aufwand auf der Basis der sich aus der Bestellung oder Preisabschluss ergebenden Vergütungssätze. Reise- und Wartezeiten gelten nicht als Zeiten der Leistungserbringung und werden nicht vergütet. Die Rechnungsstellung erfolgt gemäß eines vereinbarten Zahlungsplans unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises über Inhalt und Umfang der jeweils erbrachten Leistungen.
 - 6.3.2. Soweit nicht ausdrücklich abweichend in Textform vereinbart, stellt die in der Bestellung vorgesehene Auftragssumme den Maximalbetrag der von AMPACK zu zahlenden Nettovergütung dar.
 - 6.3.3. Der Lieferant muss AMPACK unverzüglich darauf hinweisen, wenn die aufwandsbezogene Abrechnung diesen Maximalbetrag voraussichtlich überschreitet. Einen den Maximalbetrag überschreitenden Vergütungsanspruch hat der Lieferant nur, wenn er von AMPACK hierfür eine zusätzliche Freigabe in Textform erhält.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung innerhalb 30 Tagen ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware beziehungsweise Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- 7.2. Zahlungen durch AMPACK bedeuten in keinem Fall eine Abnahme oder Anerkennung der Leistungen als vertragsgemäß.
- 7.3. Im Falle von Forderungen gegen den Lieferanten ist AMPACK berechtigt die Zahlungen zurückzuhalten und / oder die Aufrechnung zu erklären. Vereinbarte Liefertermine werden hierdurch nicht berührt.

8. Abnahme von Werkleistungen/ Mängelanzeige

- 8.1. Sind Werkleistungen vertragsgegenständlich, hat die Abnahmeprüfung durch AMPACK innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen. Der Lieferant wird AMPACK hierbei in zumutbarem Umfang unterstützen. Die Nutzung der Leistungen gilt nicht als Abnahme der Leistung.
- 8.2. Es gilt der Grundsatz der Gesamtabnahme der vom Lieferanten erbrachten Leistungen, auch bei ausdrücklich vereinbarten Teilabnahmen. Die Gewährleistungsfrist für die vertragsgemäß zu erbringenden Leistungen beginnt einheitlich mit dem Zeitpunkt der Gesamtabnahme. Bei der

Abnahme ist auch das Zusammenspiel mit ggf. schon abgenommenen Leistungen zu prüfen. Wird dabei ein Mangel festgestellt, gilt der Mangel als im abzunehmenden Leistungsteil liegend.

- 8.3. Bei der Abnahmeprüfung festgestellte Mängel werden in einem Abnahmeprotokoll festgehalten. Der Lieferant wird abnahmehindernde Mängel unverzüglich beseitigen und die Leistung erneut zur Abnahme stellen. Nicht abnahmehindernde Mängel sind vom Lieferanten im Rahmen der Gewährleistung zu beseitigen. AMPACK ist jedoch berechtigt, bei Vorliegen mehrerer nicht-abnahmehindernder Mängel die Abnahme dennoch insgesamt zu verweigern.
- 8.4. Im Fall des Bezugs von Waren findet bei Wareneingang eine Untersuchung der Ware durch uns nur im Hinblick auf offenkundige Schäden, insbesondere Transportschäden, Identitäts- und Quantitätsabweichungen der Lieferung statt, sofern nicht mit dem Lieferanten in einer Qualitätssicherungsvereinbarung etwas anderes vereinbart ist.
- 8.5. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§ 377 Handelsgesetzbuch), wenn die Mängelrüge innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen - hinsichtlich offensichtlicher Mängel ab Zugang der Ware, bezüglich verdeckter Mängel ab Entdeckung - beim Lieferanten eingeht.

9. Mängelansprüche

- 9.1. Der Lieferant gewährleistet die Freiheit von Sach- und Rechtsmängeln nach den gesetzlichen Bestimmungen. Diese finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas Anderes geregelt ist.
- 9.2. Die Leistungen müssen bei Gefahrübergang die vereinbarten Beschaffenheiten aufweisen. In Ermangelung einer Vereinbarung von spezifischen Beschaffenheiten sind die Lieferungen und Leistungen frei von Mängeln, wenn sie sich für die vertraglich vorausgesetzte, sonst für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Leistungen der gleichen Art üblich ist und die AMPACK nach der Art der Leistung erwarten kann.
- 9.3. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht uns zu. Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der bestimmungsgemäße Belegenheitsort der Sache. Dies ist der Ort, an dem sich die Sache zum Zeitpunkt der Mängelrüge befindet. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- 9.4. Sollte der Lieferant nicht nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen nach angemessen kurzer Fristsetzung zur Abhilfe, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.
- 9.5. Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Rechten Dritter durch den Vertragsgegenstand frei, es sei denn Lieferant weist nach, dass er die Verletzung nicht zu vertreten hat. Zusätzlich wird der Lieferant uns auf Anforderung unverzüglich die für die Verteidigung gegen

derartige Ansprüche Dritter benötigten Informationen und Dokumente zu seinen Leistungen übergeben.

- 9.6. Für Freistellungsansprüche beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre. Die Verjährungsfrist für Freistellungsansprüche beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und wir von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müssten. Etwaige gesetzliche längere Verjährungsfristen gelten vorrangig. Dies gilt auch für den vorgenannten zusätzlichen Anspruch auf Informationen und Dokumente.
- 9.7. Für Sachmängelansprüche verjähren - außer in Fällen der Arglist - in 3 Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstands (Gefahrübergang). Etwaige gesetzliche längere Verjährungsfristen gelten vorrangig.
- 9.8. Für Ansprüche wegen Rechtsmängeln gilt die Regelung des 9.6 (Verjährungsfrist für Freistellungsansprüche) entsprechend. Etwaige gesetzliche längere Verjährungsfristen gelten vorrangig.
- 9.9. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.
- 9.10. Im Rahmen der Nacherfüllung hat der Lieferant die Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau- und Materialkosten zu tragen. Entstehen uns infolge einer mangelhaften Lieferung im Zusammenhang mit der Reparatur oder dem Ersatz des Vertragsgegenstandes Kosten und Aufwendungen, die wir darüber hinaus billigerweise machen durften, insbesondere Kosten und Aufwendungen für die Sortierung, für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, für die Untersuchung und Analyse des Mangels, sowie Kosten für das Hinzuziehen externen oder eigenen Personals, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen, es sei denn er hat den Mangel nicht zu vertreten. Ein Mitverschulden von uns ist bei der Bestimmung der ersatzfähigen Kosten gem. § 254 BGB zu berücksichtigen.
- 9.11. Der Lieferant hat das Verschulden seiner Unterlieferanten wie eigenes Verschulden zu vertreten.

10. Produkthaftung und Rückruf

- 10.1. Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 10.2. Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziff. 10.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung, es sei denn, die Kosten sind insgesamt nicht notwendig und angemessen.
- 10.3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.4. Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, werden wir den Lieferanten unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und uns mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt der Lieferant die Kosten der Rückrufaktion, es sei denn er hat den Mangel nicht zu vertreten. Ein Mitverschulden von uns ist bei Höhe der vom Lieferanten zu tragenden Kosten gemäß § 254 BGB zu berücksichtigen.
- 10.5. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung mit mindestens folgenden Deckungssummen abzuschließen und aufrecht zu erhalten:
- a) Betriebshaftpflichtversicherung, 5 Mio. EUR pauschal für Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden,
 - b) Produkthaftpflichtversicherung, 5 Mio. EUR pauschal für Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden.

Der Lieferant verpflichtet sich AMPACK vor relevanten Änderungen der Versicherungsverhältnisse, insbesondere über den Wegfall der Versicherungsdeckung, unverzüglich in Textform zu informieren.

11. Rücktritts- und Kündigungsrechte

- 11.1. Wir sind über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber uns gefährdet ist.
- 11.2. Wir sind weiter zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn

- beim Lieferanten der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit eintritt,
- der Lieferant seine Zahlungen einstellt,
- beim Lieferanten der Tatbestand der drohenden Zahlungsunfähigkeit gemäß § 18 InsO eintritt oder sich eine Überschuldung des Lieferanten abzeichnet,
- vom Lieferanten über das Vermögen oder den Betrieb des Lieferanten die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt wird oder
- wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse abgewiesen wird.

- 11.3. Bei Vorliegen eines Dauerschuldverhältnisses finden die Ziffern 11.1 und 11.2 analog mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle des Rücktrittsrechts ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht tritt.
- 11.4. Hat der Lieferant eine Teilleistung bewirkt, so sind wir zum Rücktritt vom ganzen Vertrag nur berechtigt, wenn wir an der Teilleistung kein Interesse haben.
- 11.5. AMPACK ist berechtigt Einzelverträgen über Werkleistungen gemäß § 648 BGB zu kündigen. Bei Einzelverträgen über Dienstleistungen ist die ordentliche Kündigung durch den Lieferanten innerhalb ihrer Laufzeit ausgeschlossen, AMPACK ist jedoch jederzeit zur Kündigung nach § 621 BGB berechtigt. Kündigt der Lieferant innerhalb der Laufzeit eines Einzelvertrages über Dienstleistungen außerordentlich, ohne dass AMPACK die Kündigung veranlasst hat, werden die erbrachten Leistungen insoweit nicht vergütet, wenn AMPACK hieran in Folge der Kündigung kein Interesse hat. Dies gilt entsprechend, wenn eine Kündigung Einzelvertrages über Dienstleistungen durch AMPACK auf einem vertragswidrigen Verhalten des Lieferanten beruht. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von uns bleiben unberührt.
- 11.6. Sofern wir aufgrund der vorstehenden vertraglichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen, hat der Lieferant die uns hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung der Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte nicht zu vertreten.
- 11.7. Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziff. 11 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

12. Ausführungen von Arbeiten

- 12.1. Lieferanten, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werkgelände ausführen, haben die geltenden Gesetze und Vorschriften sowie unsere betrieblichen Regelungen einzuhalten.
- 12.2. Der Lieferant ist verpflichtet, einen Verantwortlichen für die Auftragserledigung zu benennen, der die Aufsichts- und Kontrollpflicht sicherstellt. Der Verantwortliche des Lieferanten ist verpflichtet,

sich vor Ausführung der Arbeiten mit unserem Koordinator abzustimmen, geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen und uns und betroffene Dritte über gegenseitige Gefährdungen zu informieren. Lieferanten sind für die Unterweisung und Sicherheit ihrer Mitarbeiter und beauftragten Subunternehmern sowie für die Sicherung von Gefahrenquellen gegenüber Dritter verantwortlich. Der Lieferant darf nur fachlich ausreichend qualifizierte Mitarbeiter und betriebssichere Arbeitsmittel im Werksgelände einsetzen. Unfälle, die sich auf dem Werksgelände ereignen sind AMPACK sofort zu melden.

13. Bereitstellung

- 13.1. Von uns gegen Bezahlung gelieferte oder kostenlos beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen („Beistellungen“) bleiben unser Eigentum, sofern Bezahlung geschuldet ist, bis zur vollständigen Bezahlung. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung und der Zusammenbau der Beistellungen erfolgen für uns.
- 13.2. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer, an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden. Wir behalten uns das Miteigentum an den unter Verwendung unserer Beistellung hergestellten Erzeugnissen bis zur vollständigen Erfüllung unserer durch die Beistellung entstandenen Ansprüche vor.
- 13.3. Der Lieferant ist zur Weiterveräußerung der unter Verwendung unserer Beistellung hergestellten Erzeugnisse im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt berechtigt. Der Lieferant tritt uns schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung dieser Erzeugnisse zustehenden Forderungen mit Nebenrechten in voller Höhe ab. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung unserer durch die Beistellung entstandenen Ansprüche. Der Lieferant ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt.
- 13.4. Die Rechte des Lieferanten nach dieser Ziffer 13 können wir widerrufen, wenn der Lieferant seine Verpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlung einstellt, oder wenn der Lieferant die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldbereinigung über sein Vermögen beantragt. Wir können die Rechte des Lieferanten nach dieser Ziffer 13 auch widerrufen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht oder beim Lieferanten der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt.

14. Unterlagen und Geheimhaltung

- 14.1. Alle durch AMPACK zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, übergebenen Gegenständen, sonstige Unterlagen bzw. Dokumente oder Software, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges Einverständnis in Textform dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an uns – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten.
- Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
- 14.2. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.

15. Exportkontrolle und Zoll

- 15.1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Export- und/oder Importkontrollvorschriften, Genehmigungspflichten oder Beschränkungen bei (Re-) Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten und für genehmigungspflichtige Güter folgende Informationen rechtzeitig vor der ersten Lieferung und unverzüglich bei Änderungen (technische, gesetzliche Änderungen oder behördliche Feststellungen) an die Adresse versand.padalog@ampack-solutions.com zu senden:
- Kunden Materialnummer,
 - Warenbeschreibung,
 - Alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß U.S. Commerce Control List (ECCN),

- Handelspolitischer Warenursprung,
 - Statistische Warennummer (HS-Code),
 - einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen.
- 15.2. Die Bestimmungen nach Ziffer 15.1 gelten auch entsprechend in Bezug auf Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union und / oder der Bundesrepublik Deutschland und für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union und / oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen
- 15.3. Der Lieferant ist verpflichtet, die seinem Geschäftsmodell entsprechend angemessenen Maßnahmen zur Sicherheit in der Lieferkette im Sinne des WCO SAFE Framework of Standards, zu ergreifen und uns insbesondere bei erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der Bewilligung eines Authorized Economic Operators (AEO) zu unterstützen. Der Lieferant verpflichtet sich angemessene Nachweise, z. B. durch Bewilligungen oder Erklärungen, z.B. Sicherheitserklärungen, Erklärungen im Rahmen von C-TPAT oder ähnlicher Programme zu erbringen. Wir oder ein von uns beauftragter Dritter sind berechtigt, die Nachweise des Lieferanten gemäß diesem Absatz auch in den Räumlichkeiten des Lieferanten zu überprüfen.
- 15.4. Der Lieferant ist verpflichtet, uns für seine Waren den handelspolitischen und den jeweilig vorgeschriebenen präferenziellen Ursprung verbindlich mitzuteilen. Dazu stellt er für Warenlieferungen innerhalb der Europäischen Union (EU) eine Langzeit-Lieferantenerklärung gemäß der jeweils gültigen EU- Durchführungsverordnung binnen einer Frist von 21 Tagen nach Anforderung durch uns aus. Ferner sichert der Lieferant zu, für Warenlieferungen aus einem Freihandelsabkommens-/Präferenzabkommensland den jeweilig vorgeschriebenen Ursprungsnachweis beizufügen. Der handelspolitische Ursprung ist auf der jeweiligen Handelsrechnung anzugeben und bei Bedarf ist ein Ursprungszeugnis auszustellen. Im Falle einer Erstbelieferung sind die Ursprungsdaten spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung in Textform mitzuteilen. Änderungen des Warenursprungs sind uns unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- 15.5. Der Lieferant ist verpflichtet, bei Warenlieferungen über Zollgrenzen hinweg alle erforderlichen Dokumente wie Handelsrechnung, Lieferschein und Informationen für eine vollständige und korrekte Importzollanmeldung, der Lieferung beizufügen.
- Hinsichtlich der Rechnung ist folgendes zu beachten:
- In der Rechnung sind zusätzlich, die nicht im Warenpreis enthaltenen Kosten (z.B. Forschungs- und Entwicklungskosten, Lizenzgebühren, Werkzeugkosten, Beistellungen des Käufers mit Bezug zur Warenlieferung) jeweils getrennt, aufzuführen.
 - Bei kostenlosen Lieferungen ist der Lieferant verpflichtet in der Pro-forma-Rechnung, eine Wertangabe, die einen marktüblichen Preis widerspiegelt, sowie folgenden Hinweis "For

Customs Purpose Only" anzugeben. Auf der Rechnung oder dem Lieferschein ist zudem der Grund für die kostenlose Lieferung anzugeben (z.B. kostenlose Mustersendung).

- 15.6. Der Lieferant hat uns mit allen Mitteln zu unterstützen, die zur Reduzierung oder Minimierung unserer Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich Zölle bzw. Kosten für Zollabfertigung erforderlich sind.
- 15.7. Ungeachtet anderer Rechte und ohne Haftung gegenüber dem Lieferanten, sind wir berechtigt, von dem betroffenen Vertrag zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen, falls der Lieferant die Verpflichtungen nach Ziffer 15.1-15.6 wiederholt nicht erfüllt.

16. Compliance

- 16.1. Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit uns weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen.
- 16.2. Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit uns keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken.
- 16.3. Der Lieferant sichert zu, die jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns einzuhalten und von ihm beauftragte Unterlieferanten in gleichem Umfang zu verpflichten. Auf Verlangen weist der Lieferant die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach. Bei Verstoß gegen vorstehende Zusicherung stellt der Lieferant uns von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern verpflichtet, die uns in diesem Zusammenhang auferlegt werden.
- 16.4. Der Lieferant wird die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, zur Arbeitssicherheit und zum Umweltschutz (z.B. für RoHS die Richtlinie 2011/65/EU). Der Lieferant hat nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (nachfolgend REACH-Verordnung) die Pflichten in Bezug auf die Lieferung der Ware und der damit verbundenen Stoffverbote, für die Herstellung von Erzeugnissen sowie Information und Deklaration der in den Erzeugnissen enthaltenen Stoffe (bspw. Zurverfügungstellung eines Sicherheitsdatenblattes gemäß Artikel 31 REACH-Verordnung, Vornahme der erforderlichen Angaben in der SCIP Datenbank, an material.declaration@ampack-solutions.com), einzuhalten und bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt bestmöglich verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiterentwickeln.

- 16.5. Jeder Geschäftspartner stellt sicher, dass sämtliche Konfliktmineralien (im Folgenden: „3TG-Mineralien“) in an Ampack gelieferten Produkten und Materialien aus konfliktfreien Quellen stammen und die geltenden gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden. Jeder Geschäftspartner verpflichtet sich darüber hinaus, Ampack über eine mögliche Belieferung mit 3TG-Mineralien auf Anfordern in Textform jederzeit unverzüglich Bericht zu erstatten. Der Bericht soll per E-Mail an folgende Adresse gesandt werden, kann aber auch in Textform eingereicht werden: material.declaration@ampack-solutions.com. Er muss geeignet sein, Ampack ein Urteil darüber zu erlauben, ob und inwieweit ein Bezug von 3TG-Mineralien aus Konfliktregionen und nicht zertifizierten Minen stattfindet.
- 16.6. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, die Anforderungen gemäß dem Code of Conduct für Geschäftspartner von Ampack (einsehbar unter https://www.ampack-solutions.com/wp-content/uploads/2025/06/Code-of-Conduct_Geschaeftpartner_Ampack_03-2025.pdf) und die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN zu beachten, die im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Abschaffung von Zwangs und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, sowie die Verantwortung für die Umwelt betreffen (www.unglobalcompact.org).
- 16.7. Bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 16.1 bis 16.6 hat der Lieferant mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und uns über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren und in begründeten Fällen die betroffene Lieferkette offenzulegen. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der Lieferant uns innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern. Kommt der Lieferant diesen Pflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, behalten wir uns das Recht vor, von Verträgen mit ihm zurückzutreten oder diese mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

17. Nutzungs- und Eigentumsrechte an den Arbeitsergebnissen

- 17.1. „Arbeitsergebnisse“ im Sinne dieser Ziffer 17 sind alle Ergebnisse, die vom Lieferanten, allein oder - soweit zulässig - zusammen mit anderen im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis zur Leistungserbringung erarbeitet, geliefert, eingebracht oder genutzt werden, wie beispielsweise Erfindungen, Entwicklungen, Know-how, Geschäftsgeheimnisse, Software, Gestaltungen, graphische Darstellungen, Texte, Konzepte, Entwürfe, Zeichnungen oder Dokumentationen.
- 17.2. Der Lieferant überträgt AMPACK die bei der Erbringung seiner Arbeitsergebnisse entstehenden gewerblichen Schutzrechte bereits mit ihrer Entstehung. Soweit dabei urheberrechtlich geschützte

Werke entstehen, räumt der Lieferant AMPACK weltweit und exklusiv, sachlich und zeitlich unbeschränkt sowie für alle derzeit bekannten und noch unbekannten Nutzungsarten sämtliche urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte ein. Die Nutzungs- und Verwertungsrechte beinhalten insbesondere die Rechte zum Entwickeln, entwickeln zu lassen, zum Herstellen, herstellen zu lassen, zum Vertreiben, zur vollständigen oder teilweisen, dauerhaften oder vorübergehenden Veröffentlichung oder Vervielfältigung sowie zur Verbreitung, einschließlich des Rechts zur Vermietung und zur Leihe, gleich ob die Verbreitung in körperlicher oder körperloser Form erfolgt, und zur sonstigen Weitergabe an Dritte, zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung sowie zur Bearbeitung, Veränderung und zur Unterlizenzierung. Zweck der vorgenannten Übertragungen und Rechtseinräumungen ist, dass AMPACK frei über die Schutzrechte und urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte verfügen kann. AMPACK ist befugt, die in den Arbeitsergebnissen enthaltenen Erfindungen nach eigenem Ermessen im In- und/oder Ausland zum Schutzrecht anmelden und die sich hieraus ergebenden Schutzrechte weiterzuverfolgen oder fallenzulassen.

- 17.3. Der Lieferant wird im Hinblick auf die beteiligten Mitarbeiter und mit Rücksicht auf das Arbeitnehmererfindungsgesetz in geeigneter Form sicherstellen, dass sowohl Dienstervfindungen als auch freie Erfindungen unverzüglich auf AMPACK gemäß Ziffer 17.2 übergehen.
- 17.4. Mit Zahlung der vereinbarten Vergütung sind alle Ansprüche des Lieferanten für die Einräumung der Rechte abgegolten. Dies gilt auch für die Rechtseinräumung an unbekannten Nutzungsarten, es sei denn, dies ist für den Lieferanten unter Berücksichtigung der Erträge und Vorteile aus der neuen Nutzungsart nicht zumutbar.
- 17.5. Auf Anfrage des Lieferanten wird AMPACK diesem gegen Zahlung einer angemessenen Lizenzgebühr im Rahmen eines zwischen den Parteien noch zu schließenden Lizenzvertrags an vom Lieferanten unter diesem Vertrag geschaffenen Schutzrechten und urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechten ein nicht- ausschließliches, nicht-unterlizenzierbares und nicht-übertragbares Nutzungsrecht einräumen, soweit hierdurch Geheimhaltungsverpflichtungen nicht verletzt werden.

18. Subunternehmer

Der Lieferant hat die beauftragten Leistungen eigenständig zu erbringen; ohne schriftliche Zustimmung von AMPACK darf kein Dritter mit der Durchführung von (Teil-)leistungen unterbeauftragt werden. Der Lieferant bleibt im Fall einer Unterbeauftragung für die Durchführung sowie den Erfolg der Leistung verantwortlich.

19. Erfüllungsort

Soweit nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist.

20. Allgemeine Bestimmungen

- 20.1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 20.2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- 20.3. Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Augsburg. Für Verfahren vor den Amtsgerichten ist das Amtsgericht Augsburg (86150 Augsburg) zuständig. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.

Informationen und Kontakte

Ampack GmbH
Legal and Compliance

Lechfeldgraben 7
86343 Königsbrunn
Germany

+49 8231 6005-0
info@ampack-solutions.com